

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Kämmerei Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt	Nummer: Käm/363/2022 Datum: 15.03.2022 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	23.03.2022	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld - Neuerlass

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld hat eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001.

Am 27.10.2021 wurde das Zukunftsmodell für die Obdachlosenunterkunft dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nicht öffentlich vorab vorgestellt. Hier wurde bereits darauf hingewiesen, dass man die bisherige Gebührensatzung durch die Anschaffung von Containern ebenfalls ändern sollte.

In der Stadtratssitzung am 02.02.2022 wurden zwei Container für jeweils zwei Bewohner beschlossen. Der Standort der beiden Container soll beim Schotterparkplatz des Bulmare im vorderen Bereich sein. Auch sollte die derzeitige Obdachlosenunterkunft renoviert werden.

Bisher müssen die Benutzer drei Euro pro Tag / Übernachtung bezahlen. Die Anschaffung, die dauerhafte Vorhaltung und die regelmäßige Instandhaltung der Container bedeutet einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand, der eine deutliche Anhebung der täglichen Gebühr auf acht Euro pro Tag / Übernachtung rechtfertigt. Außerdem sind in der Tagesgebühr alle Nebenkosten enthalten. In der Regel werden die anfallenden Kosten für die Unterbringung vom Jobcenter oder dem Sozialamt bezahlt. Dennoch liegt dieser Tagessatz unter dem Satz, der einem alleinstehenden Leistungsempfänger an monatlicher Bruttokaltmiete derzeit zusteht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld zum 1. April 2022. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001 außer Kraft.

Anlagen:

Notunterkunfts-Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld

(Notunterkunft-Gebührensatzung)

Vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten sind in den Gebühren bereits enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer von der Stadt Burglengenfeld in der Notunterkunft untergebracht worden ist.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Unterbringung je Benutzer und wird im Voraus fällig.

(2) Soweit die Notunterkunft vorübergehend als Notwohnung Verwendung findet, ist die Gebühr am Tag der Unterbringung für die voraussichtliche Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten oder auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt je Tag / Übernachtung acht Euro.

(2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001 außer Kraft.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister